

Vertrag

über den Tarifverbund A-Welle (nachfolgend A-Welle genannt)

Gesellschafter des Tarifverbunds A-Welle sind

- die **Kantone**
 - Kanton Aargau
 - Kanton Solothurn

- die **Transportunternehmen (TU)**
 - Aare Seeland mobil AG, asm
 - BDWM Transport AG, BDWM
 - Busbetriebe Aarau, BBA
 - Busbetrieb Olten Gösgen Gäu, BOGG
 - PostAuto Schweiz AG, PAG
 - Regionalbus Lenzburg AG, RBL
 - Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen AG, RVBW
 - Schweizerische Bundesbahnen, SBB
 - Wynental- und Suhrentalbahn, WSB
 - Zugerland Verkehrsbetriebe AG, ZVB

Gültig ab 1. Januar 2009

Inhalt

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
	1 ZWECK UND ZIELE	3
	2 RECHTSFORM, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	3
	3 GESELLSCHAFTSORGANE	3
	4 VERBUNDGEBIET	5
	5 TARIFBESTIMMUNGEN UND FAHRPREISE	5
	6 ABGELTUNGEN	6
B	BESTIMMUNGEN ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN DER TRANSPORTUNTERNEHMUNGEN UNTEREINANDER.....	7
	7 AUSGABE VON FAHRAUSWEISEN	7
	8 EINNAHMENVERTEILUNG	7
	9 KOSTENVERTEILUNG	8
	10 MARKETING UND PR.....	8
	11 ERFOLGSKONTROLLE	8
	12 VERKAUFSPROVISION.....	8
	13 RECHNUNGSFÜHRUNG.....	8
	14 EIGENTUMSRECHTE (MARKEN, ERFINDUNGEN, KUNDENDATEN ETC.)	8
C	ORGANISATION	9
	15 AUFGABEN DER ORGANE.....	9
	16 ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND A-WELLE RAT	10
	17 ANTRAGSRECHT	11
	18 BESCHLUSSFASSUNG; ENTSCHEIDREGELUNG	11
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	19 INKRAFTTRETEN	13
	20 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	13
	21 SCHIEDSGERICHT UND GERICHTSSTAND.....	13
	22 AUFBEWAHRUNG VERTRAGSORIGINALE	14
	23 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN.....	14

A Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der männlichen Form schliesst auch ein, dass Frauen diese Funktion ausüben.

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Zusammenhang mit der A-Welle betreffend aller Verbund-Fahrausweise innerhalb des Verbundgebietes.
- 1.2 Die A-Welle soll dem Fahrgast innerhalb des Verbundgebietes die freie Wahl der öffentlichen Verkehrsmittel mit einem einheitlichen und transparenten Tarifsysteem ermöglichen.
- 1.3 Die A-Welle setzt sich für einen attraktiven öffentlichen Verkehr innerhalb der A-Welle ein.

2 Rechtsform, Haftungsbeschränkung

- 2.1 Die A-Welle ist eine einfache Gesellschaft. Soweit dieser Vertrag und dazugehörige weitere Reglemente, Beschlüsse und dergleichen keine abweichenden Regelungen vorsehen, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff OR) anwendbar.
- 2.2 Für Schulden der Gesellschaft haften die Gesellschafter gegen aussen solidarisch (Art. 544 Abs. 3 OR). Im Innenverhältnis wird eine Haftungsbeschränkung vereinbart; demnach kann jeder Gesellschafter höchstens im Umfang seines Anteils an den Verbunderträgen belangt werden. Beruht die Haftungsforderung auf einem pflichtwidrigen Verhalten einer oder mehrerer am Verbund beteiligten Transportunternehmen, haften diese Verursacher im vollen Umfang alleine, sofern nicht eine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird.

Wird ein Gesellschafter als Teil der einfachen Gesellschaft von einem Dritten im Rahmen der A-Welle rechtlich belangt, stellt der A-Welle Rat diesem Gesellschafter einen Rechtsbeistand zu Lasten der einfachen Gesellschaft.

- 2.3 Im Verhältnis gegenüber den Fahrgästen treten die beteiligten Transportunternehmen in eigenem Namen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG) vom 4. Oktober 1982 auf.

Die Haftung richtet sich nach diesen Bestimmungen.

3 Gesellschaftsorgane

- 3.1 Die A-Welle hat folgende Organe:
 - A-Welle Rat
 - Geschäftsleitung
 - Revisionsstelle
- 3.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe sowie die Modalitäten der Beschlussfassung sind unter Kapitel A (Allgemeine Bestimmungen) sowie Kapitel C (Organisation) geregelt.
- 3.3 Die Zweckmässigkeit der Organisationsstruktur wird periodisch von den Gesellschaftern überprüft.

A-Welle Rat

- 3.4 Der A-Welle Rat ist das oberste Organ der A-Welle. Er ist in erster Linie für die strategische Führung zuständig.
- 3.5 Der A-Welle Rat beschliesst über alle Geschäfte gemäss Kapitel C (Organisation). Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Genehmigung folgender Reglemente und Pflichtenhefte:
- Pflichtenheft Geschäftsstelle A-Welle
 - Pflichtenheft Prüfgruppe Fahrgasterhebung und Fahrgastzählung A-Welle
 - Pflichtenheft Vorsitz A-Welle Rat
 - Reglement Abgeltungen A-Welle
 - Reglement Einnahmen- und Kostenverteilungsschlüssel A-Welle
 - Reglement Entschädigungen A-Welle
 - Reglement Fahrgasterhebung und Fahrgastzählung A-Welle
 - Reglement Finanzielle Kompetenzen und Unterschriftenregelung A-Welle
 - Reglement Übersicht Kostentragung A-Welle
 - Reglement Verkaufsprovision A-Welle
- 3.6 Jeder Gesellschafter bezeichnet einen Vertreter für den A-Welle Rat. Die Stellvertretung kann delegiert werden.
- 3.7 Die Entschädigung für die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Ressourcen ist im Reglement Entschädigungen A-Welle geregelt.
- 3.8 Der A-Welle Rat konstituiert sich selbst. Er hat mindestens einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorsitz und die Stellvertretung liegen bei einem Transportunternehmen. Ausgenommen von diesen Funktionen ist das domizilgebende Transportunternehmen der Geschäftsleitung.
- 3.9 Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom A-Welle Rat für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3.10 Die Aufgaben des Vorsitzenden des A-Welle Rates sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- 3.11 Die finanziellen Kompetenzen und die Unterschriftenregelung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind im Reglement Finanzielle Kompetenzen und Unterschriftenregelung A-Welle geregelt.
- 3.12 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben die Interessen sämtlicher Gesellschafter in gleicher Weise zu wahren.
- 3.13 Ein Vertreter des Bundesamtes für Verkehr (BAV) kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Geschäftsleitung

- 3.14 Die Geschäftsleitung wird vom A-Welle Rat ernannt und untersteht diesem fachlich.
- 3.15 Die Geschäftsleitung ist örtlich bei einem Transportunternehmen untergebracht. Der A-Welle Rat bestimmt das domizilgebende Transportunternehmen für fünf Jahre und kann danach Verlängerungen um jeweils wiederum für fünf Jahre beschliessen.
- 3.16 Die Geschäftsleitung führt sämtliche Geschäfte gemäss Kapitel C (Organisation) und das Pflichtenheft Geschäftsstelle A-Welle, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des A-Welle Rats. Sie vertritt die A-Welle gegenüber Dritten.

- 3.17 Die finanziellen Kompetenzen und die Unterschriftenregelung sind im Reglement Finanzielle Kompetenzen und Unterschriftenregelung geregelt.
- 3.18 Die Kosten der Geschäftsleitung werden von den beteiligten Transportunternehmen gemäss gültigem Reglement Einnahmen- und Kostenverteilungsschlüssel A-Welle getragen.
- 3.19 Die Geschäftsleitung hat die Interessen sämtlicher Gesellschafter in gleicher Weise zu wahren.

Revisionsstelle

- 3.20 Der A-Welle Rat wählt eine Revisionsstelle. Sie wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3.21 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Geschäftsstelle und die Verbundrechnung und erstellt zuhanden des A-Welle Rats einen schriftlichen Bericht.
- 3.22 Die Revisionsstelle hat das Recht, die Systemabläufe, die Sicherheit und die Prozesse im Rahmen der Einnahmenezuscheidung beim jeweiligen Systemanbieter zu prüfen.
- 3.23 Die Kosten der Revisionsstelle werden von den Transportunternehmen gemäss Reglement Einnahmen- und Kostenverteilungsschlüssel A-Welle getragen.

4 Verbundgebiet

- 4.1 Das Verbundgebiet umfasst die im Verbundtarif A-Welle (Tarif 651.20) aufgeführten Linien.

5 Tarifbestimmungen und Fahrpreise

- 5.1 Die Tarifbestimmungen und die Preise sind im Tarif 651.20 geregelt. Er enthält z. B. die Bestimmungen über die Preisberechnung, den Anwendungsbereich, den Verkauf und die Kontrolle der Verbundfahrausweise. Grundlage der Preisberechnung für alle Fahrausweisarten ist ein Flächenzonentarif mit festen Zonengrenzen, mit Ausnahmen von Kurzstrecken-Billetten und Kurzstrecken-Mehrfahrtenkarten.
- 5.2 Über die Festlegung sowie Änderungen des Tarifs 651.20 entscheidet der A-Welle Rat.
- 5.3 Für die Erstellung, Nachführung und Bereitstellung des Tarifs 651.20 ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Sie hat diesen auf dem aktuellsten Stand zu halten.
- 5.4 Bei Änderungen des Tarifs 651.20 sind allfällige Anpassungsfristen bei den Transportunternehmen angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5 Änderungen von Tarifbestimmungen der A-Welle sind von der Geschäftsleitung fristgerecht in den entsprechenden Publikationsorganen des direkten Verkehrs zu veröffentlichen.
- 5.6 Die Preise der Verbundfahrausweise der A-Welle werden vorzugsweise gleichzeitig mit den allgemeinen Tarifänderungen des direkten schweizerischen Verkehrs und unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Ertragsoptimierungsüberlegungen angepasst. Falls bezüglich Zeitpunkt und Ausmass solcher Anpassungen innerhalb des A-Welle Rates keine einvernehmliche Regelung (Qualifiziertes Mehr) zu Stande kommt, gelten die beschlossenen prozentualen Veränderungen des Direkten Verkehrs (Tarif 600/650) als Basis.
- 5.7 Die Mitteilungsfristen bei Inkrafttreten gesamtschweizerischer Preisänderungen sowie die Kommunikationswege richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens 510 über die Organisation der Zusammenarbeit der am direkten schweizerischen Personenverkehr beteiligten Transportunternehmungen.

- 5.8 Die Geschäftsleitung gibt die vom A-Welle Rat beschlossenen Preisänderungen den Gesellschaftern spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten bekannt.

6 Abgeltungen

- 6.1 Die Kantone Aargau und Solothurn gelten den Gesellschaftern die durch diesen Vertrag verursachten Ertragsausfälle im Regional- und Agglomerationsverkehr gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG) vom 4. Oktober 1985 entsprechend der gesetzlichen kantonalen Bestimmungen ab.
- 6.2 Die nachweislichen Ertragsausfälle im Fernverkehr werden vom Kanton Aargau und Kanton Solothurn zusammen mit den betroffenen Transportunternehmen jährlich festgelegt und den Transportunternehmen abgegolten. Diese zusätzlichen Bestimmungen sind in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 6.3 Die Kantonsbeiträge des Kantons Solothurn sind im Reglement Abgeltungen A-Welle geregelt.

B Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Transportunternehmungen untereinander

7 Ausgabe von Fahrausweisen

- 7.1 Die Transportunternehmen verpflichten sich sicherzustellen, dass für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets ausschliesslich Fahrausweise gemäss Tarif 651.20 ausgegeben werden (ausgenommen Berechtigte gemäss Ziffer 7.3).

In bestimmten Fällen können Fahrausweise gemäss nationalen Tarifbestimmungen (Tarif 600) verkauft werden. Diese Ausnahmeregelung fällt dahin, sobald eine distributionstechnische und wirtschaftlich tragbare Lösung vorliegt, welche die unrechtmässige Ausgabe von DV-Fahrausweisen für Fahrten innerhalb des Verbundgebiets ausschliesst.

Die Grundsätze über die Ausgabe und Abrechnung von Spezialfahrausweisen im Verbundgebiet werden vom A-Welle Rat erlassen.

- 7.2 Die Transportunternehmen verpflichten sich zur gegenseitigen Anerkennung der nach Tarif 651.20 ausgegebenen Fahrausweise.
- 7.3 Fahrvergünstigungen für das Personal sind nach den internen Bestimmungen der Transportunternehmen zulässig. Dafür sind die entsprechenden Tarifvorschriften massgebend.
- 7.4 Zum Verkauf von Verbundfahrausweisen ist jedes Transportunternehmen berechtigt, sowie jeder im Auftrag eines Transportunternehmens handelnde Dritte. Die Haftung für den korrekten Verkauf und die Abrechnung der Einnahmen verbleibt in jedem Fall beim verkaufenden Transportunternehmen.
- 7.5 Die Form der Ausfertigung und Gestaltung der Fahrausweise richtet sich nach den Vorschriften über den Vertrieb im direkten Personen- und Gepäckverkehr (V570). Der A-Welle Rat kann unter Beachtung der systemtechnischen Rahmenbedingungen der Transportunternehmen abweichende Regelungen beschliessen.
- 7.6 Ausbildung und Instruktion des Personals sind Sache jedes Transportunternehmens. Die Geschäftsleitung kann im Einvernehmen mit dem A-Welle Rat besondere Ausbildungsveranstaltungen zu Lasten der Verbundrechnung organisieren.

8 Einnahmenverteilung

- 8.1 Die Einnahmenverteilung ist im Reglement Einnahmen- und Kostenverteilungsschlüssel A-Welle geregelt.

Es umfasst die für die Einnahmenverteilung relevanten Grundlagen und Gewichtungen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Inkraftsetzung eines neuen Verteilungsschlüssels.

- 8.2 Die Verteilung erfolgt auf der Basis der Nachfrage nach Transportleistungen bei den beteiligten Transportunternehmen.
- 8.3 Die 1. Klasse Anteile (Umsatzdifferenz von 2. und 1. Klasse) sind ausschliesslich an die Transportunternehmen zu verteilen, welche innerhalb des Verbundgebietes die 1. Klasse in ihren Fahrzeugen anbieten.

9 Kostenverteilung

- 9.1 Die Kosten der A-Welle werden den Transportunternehmen in Rechnung gestellt. Die Kostenverteilung ist im Reglement Einnahmen- und Kostenverteilschlüssel A-Welle geregelt.

10 Marketing und PR

- 10.1 Das Marketing der A-Welle soll die Produkte bekannt machen und deren Verkauf fördern. Das Marketing umfasst insbesondere Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung, Serviceleistungen und Marktforschung.
- 10.2 Die A-Welle erlässt eine Marketingstrategie und ein Marketingkonzept.
- 10.3 Die Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte obliegt der Geschäftsleitung mit Unterstützung und unter Einbezug der übrigen Transportunternehmen.
- 10.4 Der A-Welle Rat beschliesst die Marketingstrategie und genehmigt jährlich den Marketingplan.
- 10.5 Die Transportunternehmen verpflichten sich, die beschlossenen Massnahmen in ihrem Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen.

11 Erfolgskontrolle

- 11.1 Die Geschäftsleitung erstellt mind. jährlich eine aussagekräftige Erfolgskontrolle über den Geschäftsverlauf. Die Transportunternehmen leisten die nötige fachliche Unterstützung und stellen die erforderlichen Daten der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

12 Verkaufsprovision

- 12.1 Für den Verkauf der Verbundfahrausweise wird den Transportunternehmen eine Verkaufsprovision gutgeschrieben bzw. belastet. Die Verkaufsprovision ist im Reglement Verkaufsprovision A-Welle geregelt.

13 Rechnungsführung

- 13.1 Die Geschäftsleitung führt für die A-Welle eine eigenständige Rechnung. Diese beinhaltet sowohl den Sach- und Personalaufwand der Gesellschaft, als auch die Abrechnung und Zuschreibung der Verkehrseinnahmen.
- 13.2 Die Revisionsstelle gemäss Übereinkommen 510 über die Zusammenarbeit der am direkten schweizerischen Personenverkehr beteiligten Transportunternehmungen kann Einsicht in die Verbundrechnung der A-Welle nehmen.

14 Eigentumsrechte (Marken, Erfindungen, Kundendaten etc.)

- 14.1 Die Rechte an Marken, Erfindungen, Kundendaten und dergleichen im direkten Zusammenhang mit der A-Welle stehen den Gesellschaftern gemeinsam zu.

C Organisation

15 Aufgaben der Organe

15.1 Die Aufgaben sind unter Kapitel A sowie C geregelt.

A-Welle Rat

15.2 Der A-Welle Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des A-Welle Rats
- 2) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- 3) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
- 4) Jährliche Festlegung der Entlohnung des Geschäftsführers
(Lohnmassnahmen der domizilgebenden TU, Leistungskomponente - Bonus)
- 5) Festlegung des domizilgebenden Transportunternehmens
- 6) Wahl und Abberufung der Fachgruppen
- 7) Genehmigung des Kontrollberichts der Prüfgruppe
- 8) Genehmigung der Pflichtenhefte und der Reglemente der A-Welle
- 9) Genehmigung Verbundstrategie und der Jahresziele
- 10) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung der A-Welle
- 11) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle
- 12) Festlegung und Änderung des Tarifs 651.20
- 13) Beschlussfassung über die Grundlagen der Einnahmenverteilung; Genehmigung des neuen Verteilschlüssels und dessen Inkrafttretens (gemäss Ziffer 8)
- 14) Genehmigung der Grundsätze über die Ausgabe von Spezialfahrausweisen (gemäss Ziffer 7.1)
- 15) Festlegung der Verkaufsprovision (gemäss Ziffer 12)
- 16) Zustimmung zum Beitritt weiterer Gesellschafter, Ausschluss eines Gesellschafters
- 17) Festlegung der mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Tarifverbundes
- 18) Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Tarifverbänden und Dritten
- 19) Genehmigung der Marketingstrategie
- 20) Jährliche Genehmigung des Marketingplans
- 21) Einnahmenverteilung: Beschlussfassung über die Durchführung der Nachfrageerhebungen (Ziffer 8)
- 22) Zustimmung zur Ausgabe von Fahrausweisen in Konkurrenz zu A-Welle-Fahrausweisen (gemäss Ziffer 7)
- 23) Festlegung von Form und Gestaltung der Fahrausweise
- 24) Festlegung von Kostenteilern (gemäss Ziffer 9)
- 25) Genehmigung von Verbund-Aufgaben (z. B.: Kundenservice, Fahrausweiskontrolle, Kundendaten A-Welle)
- 26) Genehmigung der Einsetzung und Vergabe von Kompetenzzentren, Arbeitsgruppen und Dritten und Erteilung der Aufträge
- 27) Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsleitung unterbreitet werden
- 28) Beschlussfassung über die Auflösung der einfachen Gesellschaft

Der A-Welle Rat beschliesst im Weiteren über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen der A-Welle zugewiesen sind, erteilt die Aufträge an die Geschäftsleitung und unterstützt diese in der Geschäftsabwicklung.

Geschäftsleitung

15.3 Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Geschäftsführung
- 2) Rechnungsführung inkl. Budget
- 3) Marketing
- 4) Kommunikation intern und extern
- 5) Geschäftsvorbereitung für A-Welle Rat
- 6) Sekretariat
- 7) Kontaktstelle zu anderen Verbunden
- 8) Leitung von Arbeitsgruppen
- 9) Koordination von Arbeitsgruppen
- 10) Leitung und Betreuung von Projekten
- 11) Unterstützung des Vorsitzenden des A-Welle Rats
- 12) Kontaktstelle für Kunden und Kundinnen
- 13) Ausarbeiten von Strategien und Zielen
- 14) Reporting und Erfolgskontrolle
- 15) Zusammenarbeit / Koordination mit Kompetenzzentren, Arbeitsgruppen und Dritten
- 16) Protokollführung A-Welle Rat

Die einzelnen Aufgaben werden im Pflichtenheft der Geschäftsleitung geregelt. Dieses wird vom A-Welle Rat genehmigt.

15.4 Alle anderen Aufgaben die nicht in Ziffer 20.2 aufgeführt sind, werden durch den A-Welle Rat behandelt.

16 Organisatorische Bestimmungen betreffend A-Welle Rat

Sitzungen A-Welle Rat

- 16.1 Der A-Welle Rat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal pro Jahr. Eine ordentliche Sitzung für das vergangene Geschäftsjahr findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt. In dieser Sitzung ist über den Jahresbericht und die Rechnung des Vorjahres zu beschliessen. Das Budget für das Folgejahr der A-Welle ist bis spätestens Ende September zu genehmigen.
- 16.2 Der Vorsitzende des A-Welle Rats oder ein Viertel der Gesellschafter können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des A-Welle Rats verlangen.
- 16.3 Der A-Welle Rat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.

Einladungen zu Sitzungen des A-Welle Rats

- 16.4 Die Einladung mit Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Sitzungen des A-Welle Rats muss den Mitgliedern mindestens zehn Arbeitstage im Voraus zugestellt werden.

Protokollführung

- 16.5 Über die Sitzungen und Beschlüsse des A-Welle-Rats wird von der Geschäftsleitung ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des A-Welle Rats zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter sowie das BAV erhalten eine Kopie des Protokolls. Ohne Gegenbericht innert 30 Tagen nach Versand gilt das Protokoll als genehmigt.

17 Antragsrecht

- 17.1 Jeder Gesellschafter kann Anträge über die Geschäftsleitung an den A-Welle Rat stellen. Diese sind schriftlich und begründet einzureichen. Der Geschäftsführer ist für eine Behandlung innert nützlicher Frist besorgt. Eingehende Anträge sind für die kommende Sitzung des A-Welle Rats zu traktandieren, sofern sie mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Sitzung eingereicht worden sind.

18 Beschlussfassung; Entscheidungsregelung

Allgemeines

- 18.1 Von den Vertretern im A-Welle Rat wird vorausgesetzt, dass sie die Kompetenz für die zu fassenden Beschlüsse besitzen. Falls ein Beschluss zu dessen Rechtskraft der Zustimmung übergeordneter Gremien Bedarf, ist dies vom entsprechenden Vertreter zu Protokoll zu geben. Mit dem genehmigten Protokoll sind die gefassten Beschlüsse zum Vollzug frei gegeben.

Beschlussfassung auf dem Schriftweg

- 18.2 In zeitlich dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Schriftweg oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt. Die so gefassten Beschlüsse werden in das nächste Protokoll aufgenommen.

Stimmrecht

- 18.3 Jeder Gesellschafter hat im A-Welle Rat eine Stimme. Falls ein Geschäft nicht alle Gesellschafter betrifft, sind die nicht betroffenen Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Die Kantone sind bei allen Geschäften stimmberechtigt. Im Falle der Verhinderung eines A-Welle Rat Mitglieds an der Sitzungsteilnahme kann an dessen Stelle eine andere Person des betreffenden Transportunternehmens oder des betreffenden Kantons die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten übernehmen. Ebenfalls möglich ist die schriftliche Bevollmächtigung (auch per e-Mail möglich) eines anderen A-Welle Rat Mitglieds zur Stimmabgabe an der betreffenden Sitzung. Für die Beschlussfassung zählen alle anwesenden und vertretenen Stimmen. Der Vorsitzende des A-Welle Rats hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Einstimmigkeit

- 18.4 Einstimmigkeit besteht, wenn alle für das betreffende Geschäft stimmberechtigten Gesellschafter einem Antrag zustimmen. Dieser Entscheidmodus wird in folgenden Geschäften angewendet:
- Anpassungen dieses Vertrags
 - Aufnahme oder Ausschluss von Gesellschaftern
 - Anpassung des Verbundgebiets
 - Kostenverteilung
 - Massnahmen mit ausserordentlichen, nicht budgetierten Kostenfolgen resp. Ertragsminderungen
 - Reglemente
 - Verkaufsprovision

Qualifiziertes Mehr

18.5 Das qualifizierte Mehr ist dann gegeben, wenn die Mehrheit der für das betreffende Geschäft stimmberechtigten Gesellschafter sowie alle Transportunternehmen, welche mit 10 % oder mehr an den Verbundeinnahmen partizipieren, einem Antrag zustimmen. Dieser Entscheidmodus wird in folgenden Geschäften angewendet:

- Tarifierpassungen (Preise, Sortiment, Zonenplan)
- Genehmigung Bericht zur jährlichen Einnahmenverteilung
- Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Tarifverbänden

18.6 Bei den Beschlüssen über Tarifierpassungen gemäss Kapitel A, Pkt. 5 und Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Tarifverbänden ist zudem die Zustimmung der Kantone erforderlich.

Einfaches Mehr

18.7 Ausser den Geschäften gemäss Ziffer 18.4, 18.5 und 18.6 ist das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

D Schlussbestimmungen

19 Inkrafttreten

- 19.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 19.2 Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag über den Tarifverbund A-Welle inkl. Anhänge, gültig ab 12. Dezember 2004.

20 Vertragsdauer und Kündigung

- 20.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 20.2 Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Fahrplanjahres kündigen, erstmals auf den Fahrplanwechsel Dezember 2011. Die Kündigung ist der Geschäftsleitung schriftlich zuzustellen.
- 20.3 Bei Austritt oder Auflösung eines Transportunternehmens wird der Tarifverbund A-Welle unter den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt, sofern dies von ihnen als sinnvoll beurteilt wird.
- 20.4 Tritt ein Transportunternehmen aus der A-Welle aus, so trägt es die dadurch entstehenden einmaligen Folgekosten (Mutationen der Distributionssysteme, Verkaufs- und Werbemittel etc.), nicht aber allfällige Einnahmehausfälle des Verbundes. Alle Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, diese Kosten durch zeitlich abgestimmte Massnahmen und weitere für die ganze A-Welle zumutbare Massnahmen möglichst tief zu halten.
- 20.5 Neu der A-Welle beitretende Gesellschafter tragen die durch den Beitritt entstehenden einmaligen Folgekosten (Mutationen der Distributionssysteme, Verkaufs- und Werbemittel etc.), soweit diese nicht ohnehin von den Bestellern übernommen werden oder unter den Gesellschaftern eine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird. Alle Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, diese Kosten durch zeitlich abgestimmte Massnahmen und weitere für die ganze A-Welle zumutbare Massnahmen möglichst tief zu halten.
- 20.6 Bei der Kündigung durch einen oder beide Kantone gelten sie allfällige Mindereinnahmen der Transportunternehmungen sowie die dadurch entstehenden einmaligen Kosten im Bestellverfahren nach Eisenbahngesetz bzw. kantonalem ÖV-Gesetz ab.
- 20.7 Fusioniert ein Transportunternehmen mit einem anderen Transportunternehmen oder ändert sich dessen rechtlicher Status, so tritt das neue Transportunternehmen an die Stelle des bisherigen Transportunternehmens mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Transportunternehmen sind verpflichtet, die übrigen Gesellschafter möglichst frühzeitig über solche Änderungen zu orientieren.

21 Schiedsgericht und Gerichtsstand

- 21.1 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solchen über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirksamkeit, ihre Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 21.2 Sofern sich die Streitparteien nicht auf ein Ein-Personen-Schiedsgericht einigen, besteht das Schiedsgericht aus einem Präsidenten und einem Mitglied pro Streitpartei. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen des Schiedsgerichts hat der Präsident den Stichentscheid.

- 21.3 Jede Streitpartei bestimmt innert einem Monat seit dem entsprechenden Begehren ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die Mitglieder bestimmen den Präsidenten. Können sie sich nicht einigen, bestimmt das Bundesamt für Verkehr den Präsidenten.
- 21.4 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 Anwendung. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau.
- 21.5 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Aarau.
- 21.6 Ist gemäss Art. 5 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit ein ordentliches Gericht zuständig, ist der Gerichtsstand Aarau.
- 21.7 Schweizerisches Recht findet Anwendung.

22 Aufbewahrung Vertragsoriginale

- 22.1 Die Geschäftsleitung bewahrt das Original dieses Vertrags auf. Alle Gesellschafter und das BAV erhalten eine Kopie des Vertrags.

23 Übrige Bestimmungen

- 23.1 Eine Abtretung einzelner Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter ausgeschlossen.
- 23.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden.
- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages lückenhaft, ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Aarau,

Peter C. Beyeler, Regierungsrat

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Solothurn,

Walter Straumann, Regierungsrat

Aare Seeland mobil AG, asm

Langenthal,

Fredy Miller, Direktor

BDWM Transport AG, BDWM

Bremgarten,

Severin Rangosch, Direktor

Bremgarten,

Martin Zemp, Leiter Finanzen

Busbetriebe Aarau, BBA

Aarau,

Mathias Grünenfelder, Direktor

Aarau,

Jürg Bertschi, Leiter Finanzen

Busbetrieb Olten Gösgen Gäu, BOGG

Wangen bei Olten,

Jost Bitterli, Verwaltungsratspräsident

Wangen bei Olten,

Markus Hofer, Direktor



PostAuto Schweiz AG, PAG

Aarau,

André Burri, Teilmarktleiter West

Aarau,

Roman Cueni, Leiter Region Nordschweiz

Aarau,

Patrick Zingg, Stv. Leiter Region Nordschweiz

Regionalbus Lenzburg AG, RBL

Lenzburg,

Andreas Meier, Geschäftsführer EUROBUS

Lenzburg,

Renè Bossard, Geschäftsführer Regionalbus Lenzburg AG



Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen AG, RVBW

Wettingen,

Stefan Kalt, Direktor

Wettingen,

Bruno Donada, Leiter Finanzen

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Bern,

Paul Blumenthal, Leiter Personenverkehr

Bern,

Martin Bütikofer, Leiter Regionalverkehr

Wynental- und Suhrentalbahn, WSB

Aarau,

Mathias Grünenfelder, Direktor

Aarau,

Jürg Bertschi, Leiter Finanzen



Zugerland Verkehrsbetriebe AG, ZVB

Zug,

Hugo Berchtold, Unternehmensleiter

Zug,

Bruno Meyer, Leiter Markt

Genehmigt:

Bundesamt für Verkehr

Bern,

Dr. Max Friedli, Direktor
